Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

**Band:** 46 (1972-1975)

Heft: 3

Artikel: Das Zürcher Goldschmiedehandwerk im 16. und 17. Jahrhundert

Autor: Lösel, Eva-Maria

**Kapitel:** IV: Verbreitung der Zürcher Ordnung **DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-378947

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schmiede unter diesem Umstand zu leiden. Die einfachste Art, sich zu behelfen, war, die Münzen einzuschmelzen und als Arbeitsmaterial zu verwenden. Wenn dies in zu großer Menge praktiziert wurde, konnte es den Münzhaushalt empfindlich aus dem Gleichgewicht bringen. Dieses Verhältnis genau zu beleuchten, würde eine eigene Arbeit darstellen<sup>1</sup>; ich will hier nur auf jene Bestimmungen eingehen, die im Rahmen einer Goldschmiedeordnung getroffen wurden, nicht auf die große Anzahl der Sonderverordnungen<sup>2</sup>. Am 23. Januar 1421 mußten die Goldschmiede eine Zusatzbestimmung zu der Ordnung von 1403 (oder 1413) schwören, die ihnen verbot, gemäß der gegenwärtigen Währung gemünztes Silbergeld aus Zürich und den mit Zürich durch das Münzabkommen verbundenen Städten einzuschmelzen, es sei denn, der Auftraggeber brachte sie selbst mit<sup>3</sup>. Dadurch wurde das Einschmelzen von Münzen in großem und dem Staatshaushalt schädlichem Umfang verhindert. In der Ordnung von 1522 findet sich ein Artikel, der sich offenbar gegen Münzfälschungen durch Goldschmiede wendet: keine Münze, die nach einem Gulden geprägt sei, dürfe vergoldet werden4. Ferner sollten die Goldschmiede alle Gold- und Silbermünzen, die sie als falsch oder schlecht identifizierten, durch Zerschneiden aus dem Verkehr ziehen, beziehungsweise in diesem unbrauchbaren Zustand dem Eigentümer zurückgeben. Durch ihre Sachkenntnisse waren die Goldschmiede zur Aufsicht über das umlaufende Geld natürlich prädestiniert. Dieser Passus, der schon im 15. Jahrhundert vorkommt, wird in alle folgenden Ordnungen aufgenommen und bildet auch einen Bestandteil des Eids der Silberkrämer.

# IV. Verbreitung der Zürcher Ordnung

Die Zürcher Obrigkeit war seit dem 5. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bestrebt, ihre (Arbeits-) Ordnung auch an andere Städte weiterzuleiten. Dies geschah aus zwei Gründen: einmal waren die schweizerischen Goldschmiedearbeiten im deutschen Reich wegen des geringen Silbergehaltes in Verruf gekommen, zum anderen erwuchs den Zürcher Meistern ein erheblicher Nachteil, wenn auf den Jahrmärkten und durch Händler

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ich verweise auf die jüngst erschienene Arbeit: H. Hürlimann, Zürcher Münzgeschichte, Zürich 1966.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. Glossar, Münzwesen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> StA Zürich, B II 4, Bl. 6 v., Ratsurkunde vom 23. Jan. 1421. Schnyder, QZZ, Nr. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> S. Glossar, Münzwesen, Schmelzen v. Gold, Silber und Münzen.

schlechtere Silberarbeiten aus anderen Städten zu geringeren Preisen verkauft werden konnten als sie für ihre eigenen fordern mußten. Man trachtete deshalb nach Vereinheitlichung der Arbeitsvorschriften im engen und weiten Umkreis der Stadt.

Die Zürcher Arbeitsordnung von 1544 bestimmte die Legierung des Silbers auf 14 beziehungsweise 14½ Lot, führte neben dem Meisterstempel nun auch den Stadtstempel ein und eine amtliche Kontrolle der Silberarbeiten. Im 5. Artikel wurde gewünscht, man möge diese Ordnung auch den Herren von Winterthur und Stein zustellen. Der folgende Artikel enthielt den Vorschlag, auf der nächsten Tagsatzung dahin zu wirken, daß alle Orte, die noch keine Goldschmiedeordnung hatten, die Zürcher annehmen sollten, denn «daz were gemeyner eydtgenoßenschaft ein eer, ginge dest glycher zu und möchtind sich die meyster allenthalben dest baß verglychen und betragen». Die Zürcher Ordnung datiert vom 18. September 1544. Das Luzerner Staatsarchiv bewahrt eine Kopie davon vom 15. Oktober<sup>1</sup>. Man hatte sie den Luzernern also tatsächlich schnellstens zugestellt. Doch auch noch andere Städte in Zürichs Nähe besaßen noch keine Goldschmiedeordnung und verarbeiteten zum Verdruß der Zürcher Meister weiterhin ihr schlechtes Silber. Deshalb tat Zürich auf dem Tag zu Baden<sup>2</sup> im Dezember des Jahres seine neue Ordnung kund und wünschte sie von Rapperswil, Bremgarten, Baden «und andern umlygenden nachpuren» befolgt zu sehen. Den andern Eidgenossen wurde die Zürcher Ordnung durch Boten geschickt. Der Erfolg scheint kein großer gewesen zu sein, denn auf der nächsten Tagsatzung in Baden am 16. Juni 1545 ertönte dieselbe Forderung. Die «herren botten» sollten nochmals ausgeschickt werden um «früntlich mit inen zereden und zehandlen, sich inn diser ordnung mit unßern herren zuverglychen, (denn) das wirt der eydtgnossschafft wol anstan und den gemeynen man, rych und arm, vor gefhar und trug verhüten3». Die Tagsatzung hatte aber den früheren Antrag Zürichs weder angenommen, noch in den Abschieden verzeichnet. Erst im Oktober 1545 beschloß sie, die Zürcher Ordnung den Ständen Luzern, Uri, Basel und Solothurn mitzuteilen4. Am 12. April 1550 ließen Bürgermeister und Rat der Stadt dem Schultheißen und Rat von Winterthur ein Schreiben zukommen<sup>5</sup>, in dem die Zürcher Ordnung kurz zusammengefaßt war. Der Rat sollte für deren Befolgung sorgen. Zürich da-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe S. 88ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> StA Zürich, B VIII, 4, Instruktionen, fol. 7 v.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eidgenöss. Abschiede IV, 1, d, S. 488.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 549.

<sup>9</sup> StA Winterthur, AH 98/1, Goldschmiedeakten.

gegen behielt sich die Kontrolle vor 1. 1552 wandte sich Schaffhausen an den Zürcher Rat mit dem Begehren, ihnen die hiesige Goldschmiedeordnung mitzuteilen 2. Dasselbe tat Konstanz 1581 3. Im Jahre 1595 erbat
Luzern nochmals eine Abschrift der Zürcher Ordnung 4. Die Winterthurer
Goldschmiede 5, die ja der Kontrolle der Zürcher Obrigkeit unterstellt
waren, schienen sich im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht mehr so streng
an deren Ordnung gehalten zu haben, denn 1651 schickten ihnen die
Zürcher «gnädigen Herren» eine Mahnung 6. Am 9. Juni desselben Jahres
antworteten Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur, sie hätten ihren
Bürgern, den Goldschmieden, die Zürcher Probe «by eidtspflichten uferlegt 7».

Zürich hatte also Ende des 16. Jahrhunderts erreicht, daß der ganze Nordwestschweizer Raum im Besitz seiner Goldschmiedeordnung war. Das Gebiet umfaßte im Westen die Kantone Basel und Solothurn, im Süden die Kantone Luzern und Uri, im Osten verlief die Grenze von Rapperswil am Ende des Zürichsees nach Winterthur und Schaffhausen und im Norden schloß der Rhein, die Landesgrenze, das Gebiet ab. Zürich hat sich durch Verbreitung seiner Ordnung auf die umliegenden Kantone vor unlauterer Konkurrenz zu schützen versucht. Die fremden Silberhändler, die in Zürich an zwei Jahrmärkten ihre Ware verkaufen durften, wurden schon seit 1547 auf die Zürcher Probe ereidigt. Zürcher Probe war in der alten Eidgenossenschaft ähnlich maßgebend wie die Augsburger Probe im deutschen Reich.

## V. Das Arbeitsmaterial

## 1. Beschaffung des Arbeitsmaterials

Die Edelmetallbeschaffung war für die Schweiz von jeher mit Schwierigkeiten verbunden, denn sie besitzt selbst keine nennenswerten Edel-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Winterthur unterstand seit 1467 der Zürcher Obrigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, 19. Februar 1552.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> StA Zürich, A 205. 1-4, Stadt Konstanz.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> StA Zürich, A 249. 1-3, Stadt Luzern.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Um 1659 gab es 4 Goldschmiede in Winterthur, um 1689 waren es 6. – D. F. Rittmeyer, Die alten Winterthurer Goldschmiede, MAGZ, Bd. 42, Heft 1, Zürich 1962, S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> D. F. Rittmeyer, a. a. O., S. 44.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> StA Zürich, A 77.15, Goldschmiedeakten, «Der von Winterthur bricht ..., 9. Brachmonat 1651».